

Unstatthafte solcher Auktionen aufmerksam zu machen. Dem Verein ist folgende Antwort zu Theil geworden, die wir im gemeinsamen Interesse hier mittheilen:

Naumburg a. S., den 29. Dezember 1896.

Auf die Zuschrift vom 28. Dezember cr. erwidere ich Ihnen ergebenst, dass ich die in derselben ausgesprochene Ansicht theile. Die Gerichtsvollzieher sind bei freiwilligen Versteigerungen denselben gewerbepolizeilichen Bestimmungen unterworfen, wie andere Personen. Der Gerichtsvollzieher hat sich im Irrthum befunden und den Verkauf nach Erkennung desselben schon vor Eingang Ihres Schreibens aufgehoben. (Das war allerdings nur zufolge des rechtzeitigen Einschreitens der Polizei geschehen, was der aufsichtführende Richter nicht erfahren zu haben scheint.)

Ich werde die Gerichtsvollzieher zur künftigen genaueren Beachtung der betreffenden Bestimmungen veranlassen.

Der aufsichtführende Richter:

Bernstein, Amtsgerichts-Rath.

An den Verein der Naumburger Uhrmacher,
zu Händen des Herrn R. Felsz, Uhrmacher, hier.

Engros und en detail.

Zur Information unserer Mitglieder bringen wir nachstehendes Rundschreiben, das die Firma Hillmer & John-Berlin versendet, zur Veröffentlichung.

P. P.

Hierdurch erlauben wir uns Ihnen die ergebene Mittheilung zu machen, dass wir für Berlin neben unserem Engros-Geschäft auch eine Abtheilung für den Detailverkauf eingerichtet haben.

Unsere vor 8 Jahren abgegebene Erklärung, nicht an Private zu verkaufen, ist nur von einem kleinen Theil der Berliner Uhrmacher anerkannt worden, so dass wir uns zu diesem Schritt entschlossen haben.

Unser Engros-Geschäft führen wir nach wie vor in der bisherigen Weise weiter und bitten wir bei Bedarf um Ihr ferneres Wohlwollen.

Hochachtungsvoll

Hillmer & John.

Berliner Gewerbe-Ausstellung.

Nachtrag.

In Betreff der Prämiiung auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung haben wir noch ergänzend nachzutragen, dass den Collegen A. Böhme und H. Ernst (Firma C. F. Rochlitz) in Berlin auch von der Königl. Preussischen Regierung noch eine Anerkennung für hervorragende Leistungen, durch Verleihung der silbernen Staats-Medaille, zu Theil geworden ist. Die der Medaille, ausser der Urkunde, beigegebene Erläuterung hat folgenden Wortlaut:

Erläuterung der Preis-Medaille für gewerbliche Leistungen.

Die Preismedaille für gewerbliche Leistungen ist in Gemässheit Königlichen Erlasses vom 22. Oktober 1849 geschlagen worden, um Denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, ein Zeichen öffentlicher Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Die Vorderseite dieser Preismünze enthält das Bildniss Sr. Maj. des Königs, umgeben von einer Blumenverzierung.

Die Rückseite stellt als Zeichen des, von dem Genius des Vaterlandes dem Verdienste dargebrachten Preises, eine Borussia dar, welche geschmückt mit Scepter und Krone auf dem, seine Fittiche schwingenden Preussischen Adler daherschwebend dem Empfänger dieser Auszeichnung den Ehrenkranz darbringt. Die Umschrift: „Für gewerbliche Leistungen“ deutet den Zweck der Medaille an.

Die Komposition der Rückseite ist von dem Direktor v. Cornelius, die Gravirung von dem Medailleur und akademischen Lehrer der Gravirkunst K. Fischer, die Prägung von der Königlichen Hauptmünze ausgeführt.

Berlin, im September 1850.

Nochmals Zwangsinnung oder freie Vereine.

Zur Entgegnung.

In den Nrn. 23 und 24 des letzten Jahrgangs unseres Journals unterzieht Colleague Neuhofer-Berlin meine gegen die Resolution des Vereins Berliner Uhrmacher gerichtete Erwiderung einer Kritik.

Zuerst muss ich mich dagegen verwahren, dass persönliche Interessen die Veranlassung derselben gewesen seien; es war vielmehr Punkt II der Berliner Resolution der Anstoss dazu, und wenn ich in dem kategorischen „ist zu ersuchen“ die Absicht erblickt habe: dass der Verbands-Vorstand aufgefordert werden sollte, eine Eingabe an den Bundesrath zu richten, so ist dieses wohl zu entschuldigen.

Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Verein Berliner Uhrmacher sich darüber ausgesprochen, ob auch die anderen Vereine resp. Verbandsmitglieder hierüber zu befragen seien. Wenn ich dann weiter Veranlassung genommen habe, mich gegen den anderen Punkt der Resolution und die Motivirung derselben zu wenden, so dürfte mir dieses als Mitglied des Central-Verbandes wohl gestattet sein, indem ich nur den Nachweis liefern wollte, dass sich eben soviel Gründe für als gegen die Innungen anführen lassen. Ob ich dabei ungenaue Redewendungen gebraucht oder zuviel unterstrichen habe, das zu beurtheilen, überlasse ich den werthen Lesern unseres Verbands-Organs.

Sodann ist es mir keineswegs eingefallen, dass ich die Behauptung hätte aufstellen wollen, oder geglaubt habe im Stande zu sein, den Beweis erbringen zu können, dass die Zwangsorganisation alle Uebelstände in unserem Gewerbe beseitigen, alle Schmerzen heilen könne, ich habe nur gesagt, dass ich der Ueberzeugung sei, dass der Gesetz-Entwurf — um diesen handelt es sich — eine Anbahnung zum Bessern nicht allein in unserem Gewerbe, sondern für das ganze Handwerk herbeizuführen geeignet sei. Ich überschätze den Werth der Zwangsorganisation keineswegs, habe sogar den guten Willen der Betreffenden betont, denn ohne den wird auch das beste Gesetz nichts nützen.

Die Veranlassung, mich für Zwangsinnungen zu erklären, ist in erster Linie die Lehrlingsfrage, wenn eine einheitliche Regelung derselben, eine Beaufsichtigung seitens der Innung stattfinden soll, so müssen sämtliche Collegen eines Gewerbes dazu herangezogen werden, ein Anderes ist Stückwerk. Gerade in der Beaufsichtigung der Lehrlinge seitens der Innung sehe ich das beste Mittel, dass junge Leute, welche unser Gewerbe erlernen, auch ordentlich hierin unterwiesen werden. Es ist eine der ersten Forderungen des Central-Verbandes gewesen, die fachliche Ausbildung unserer jungen Leute zu heben; jetzt, da uns die Regierung zu einer durchgreifenden Verbesserung die Hand bietet, schlagen wir dieselbe ab, weil wir uns vor dem Zwange fürchten, weil wir bange sind, es könnte später der Befähigungs-Nachweis und damit die Abgrenzung der Bezirke wie in Oesterreich kommen. Ohne Zwang, ohne irgend welchen Druck lässt sich einmal nur sehr wenig erreichen. Wenn Colleague Neuhofer nur intelligente junge Leute als Lehrlinge annimmt, und zwei andere Collegen nehmen Jeden, der über die Strasse gelaufen kommt, an, so ist damit die gute Absicht des verehrten Collegen schon mehr als gelähmt.

Es kann für einen Lehrling, der bei einem Uhrmacher in die Lehre gegeben wird, nur von Vortheil sein, wenn demselben durch die Aufsicht einer Innung eine gewisse Garantie gegeben wird, dass er sein Gewerbe auch ordentlich erlernt; das ist der Zweck des Gesetz-Entwurfes.

Wenn Colleague Neuhofer schreibt: „Durch Zwang sind keine zuverlässigen Mitarbeiter zu gewinnen“, so möchte ich den Herrn Collegen darauf hinweisen, dass ein weiterer Zwang nicht vorliegt, als dass Jemand, der unser Gewerbe betreibt, dann auch unserer Innung angehören muss. Die Aufgaben dieser Innung sind nach § 84 des Entwurfes unter Abs. 1: „Die Pflege des Gemeingeistes, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern.“ Abs. 2 bestimmt, dass von der Innung der Arbeitsnachweis und das damit verbundene Herbergswesen zu regeln ist. Abs. 3 giebt der Innung auf: die Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen. Abs. 4